

20. Frankfurter Medienrechtstage 2024 – Strategien gegen Desinformation und Propaganda

Stephan Müller, Berlin / Frankfurt (Oder)*

Demokratische Gesellschaften müssen Strategien entwickeln, um die Verbreitung von Desinformation und Propaganda zu bekämpfen und gleichzeitig die Grundsätze der Meinungsfreiheit und des unabhängigen Journalismus zu wahren. Mit dieser These lud der Studien- und Forschungsschwerpunkt Medienrecht der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in bewährter Zusammenarbeit mit dem Medienprogramm Südosteuropa der Konrad-Adenauer-Stiftung und der Südosteuropa-Gesellschaft zu den 20. Frankfurter Medienrechtstagen am 17. und 18. Januar 2024 in Frankfurt (Oder) ein.

Was sich eingangs noch als Aufforderung zu einer weiteren Regulierung unter der Prämisse der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Meinungs- und Pressefreiheit verstehen lassen konnte, entwickelte sich im Laufe der beiden Tage zu einer lebhaften Diskussion um die tatsächlichen (Kausal-)Zusammenhänge zwischen der seit Jahren exponentiell wachsenden Flut an medialen Falschmeldungen, der fortschreitenden Spaltung vieler europäischer Gesellschaften und der schwindenden Rolle der klassischen Medien als Stabilisatoren des Rechtsbewusstseins. All dies vor dem Hintergrund der praktisch bedeutsamen Frage, ob und wie unabhängiger Qualitätsjournalismus auch im Jahr 2024 und darüber hinaus möglich bleibt.

Die Tagung widmete sich am 17. Januar vornehmlich der Frage, wie Desinformation interdisziplinär verstanden bzw. definiert werden kann und welche Ansatzpunkte die Mechanismen der Vermittlung von Falschinformation zu deren Bekämpfung bieten. Am zweiten Tag kamen schließlich journalistische Vertreter verschiedener südosteuropäischer Länder zu Wort, um ein Bild des Ist-Zustands der Medien- und Informationsgesellschaften der Region zu zeichnen.

Zum Auftakt begrüßte **Christoph Plate**, Leiter des Medienprogramms Südosteuropa der Konrad-Adenauer-Stiftung, die Teilnehmer und mahnte zugleich an: „*Desinformation is real. It's everywhere, especially in this situation with the war in Russia.*“¹ Es sei nun an jedem Einzelnen gelegen, diesem Thema Aufmerksamkeit zu widmen und an der Zeit, dieses Phänomen auch rechtlich ausreichend einzuordnen. **Prof. Dr. Claudia Weber**, Inhaberin des Lehrstuhls für Europäische Zeitgeschichte an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), betonte als Vertreterin der Südosteuropa-Gesellschaft eingangs die Bedeutsamkeit einer liberalen und demokratischen Medienrechtslandschaft in Europa und speziell auch in Brandenburg vor dem Hintergrund der nahenden Landtagswahl 2024. Es stelle sich insbesondere die Frage, was mit unseren Vorstellungen von der öffentlichen Meinungsfreiheit und Meinungsbildung passiere, wenn in sozialen Medien und durch den Einsatz von künstlicher Intelligenz Desinformation immer schwerer zu identifizieren, geschweige denn auszuschließen sei. Es sollten Wege gefunden werden, Desinformationen einzuhegen ohne die mediale Freiheit einzuschränken.

Den ersten Eröffnungsvortrag hielt **Dr. Pavel Usvatov**, Leiter des Rechtsstaatsprogramm Südosteuropa der Konrad-Adenauer-Stiftung mit Sitz in Bukarest zum Thema „Wahrheit, Vertrauen und Transparenz: Medien und ihre Regulierung“.

Dass der Einsatz von Fehlinformation als Propagandainstrument nicht neu ist, führte **Dr. Usvatov** den Teilnehmern eingangs in einigen anekdotischen historischen Beispielen vor Augen. So war Desinformation bereits ein Kernbestandteil der bismarckschen Agitation. Doch leide infolge ihres Einsatzes stets das Vertrauen insbesondere in die Medien. Es stellten sich weiter Fragen nach der Wahrheit bzw. der Transparenz der Medien und deren Regulierung im Hinblick auf die Vermittlung von Falschinformation.

Dr. Usvatov präsentierte zunächst die unterschiedlichen Dimensionen von Falschinformation bzw. mögliche Definitionsvorschläge. Grundlegend sei zwischen Misinformation und Desinformation zu differenzieren. Während Misinformation die Vermittlung unabsichtlich ungenauer, dekontextualisierter, oder irreführender Inhalte beschreibe, unterscheide sich Desinformation hiervon maßgeblich durch ihre vorsätzlich falsche Vermittlung. Desinformation trete insbesondere in fünf verschiedenen Fallgruppen auf. So sei Desinformation in Form der bewussten Dekontextualisierung einer wahren Information, der bewussten Verbreitung falscher Information, der bewusst manipulativen Werbung, des bewussten Pseudo-Journalismus (Nichteinhaltung von journalistischen Sorgfaltspflichten z.B.) und Propaganda denkbar. Schwierigkeiten bereite diese Unterscheidung in der Praxis dahin gehend, dass sich eine Information auf den zweiten Blick nicht immer eindeutig einer der beiden Kategorien zuordnen lasse. Eine eindeutige Zuordnung sei aber gerade deshalb auch praktisch notwendig, weil an die Zugehörigkeit zu einer der beiden Kategorien rechtlich unterschiedliche Folgen zu knüpfen seien.

Abschließend gab **Dr. Usvatov** einen umfassenden Überblick über das rechtlich zur Verfügung stehende Instrumentarium zur Bekämpfung von Fehlinformationen. Er betonte zunächst den historisch bedingt hohen Schutz, welchen die Presse- und Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 GG, in Deutschland genießt, in dessen Licht möglicherweise einschlägige Straftatbestände und einfach gesetzliche Ansprüche konzipiert und auszulegen sind. So sei der Rechtsordnung inhärent, dass die demokratische Gesellschaft bis zu einem gewissen Grad auch Desinformation ertragen muss. Eine mögliche Sanktionierung der Verbreitung von Desinformation sei deshalb äußerst diffizil auszugestalten, da unterschiedliche Rechtsträger (Medien, Privatpersonen, juristische Personen, Parteien und staatliche Institutionen) unterschiedlichen Grundrechtsschutz genießen.

Präventiv vermögen Transparenzregeln, wie die Impressumspflicht, § 19 MStV Desinformation Vorschub zu leisten. Und auch repressive Maßnahmen wie Pflichten zur Korrektur aus den Landespressegesetzen, oder auch als Ultima Ratio die Entfernung von Inhalten, z. B. nach §§ 1004, 823 BGB, §§ 5,8 UWG z. B., oder eine strafrechtliche Sanktionierung erwiesen sich bereits als wirkungsvoll.

Die Regulierung der Verbreitung von Misinformation sei kein probates Mittel, da ansonsten zu befürchten sei, dass keine Informationen mehr aus unsicheren Bereichen vermit-

* Der Autor ist Rechtsreferendar beim Landgericht Frankfurt (Oder).

1 „Desinformation ist real. Sie ist allgegenwärtig, besonders in dieser Situation mit dem Krieg in Russland.“

telt würden. Dagegen könnte sich die Schulung der Medienkompetenz der Gesamtbevölkerung könnte sich als zielführend erweisen.

„Zurechtfinden in der Rechtslandschaft: Die Bedeutung der vergleichenden Analyse in der medienrechtlichen Literatur der Länder Sub-Saharas“ war das Thema des zweiten Eröffnungsvortrags von **Prof. Dr. Justine Limpitlaw**, Universität Witwatersrand, Johannesburg. Die Expertin für Kommunikationsrecht machte deutlich, wie bedeutsam das Wissen um Mediengesetze und deren unermüdliche Durchsetzung sein kann. **Limpitlaw** berichtete den Teilnehmern von ihrem zwanzigjährigen Engagement für Presse- und Meinungsfreiheit. Seit 2000 veröffentlicht sie regelmäßig medienrechtsvergleichende Analysen der Länder der Subsahara. Sie schilderte eindrücklich, welche Schwierigkeiten sich regelmäßig bei der Recherche für ihre Berichte auftaten. So sei es insbesondere in Zentralafrika bereits äußerst herausfordernd an die verabschiedeten Gesetze zu gelangen, welche teilweise lediglich analog zugänglich seien. Damit einher ging ihre ausdrückliche Mahnung, dass auch westlich geführte Diskurse um die Notwendigkeit der Regulierung von Massenmedien, in der Subsahara zum Vorwand zur Beschränkung der Presse- und Meinungsfreiheit genommen würden. So würden autoritäre Regime ihrer Bevölkerung zuweilen den Zugang zum Internet mit Verweis auf die davon ausgehenden Gefahren verwehren. Zusammenfassend sieht **Limpitlaw** ihre Aufgabe zunächst grundlegend darin, ob des fehlenden Zugangs zu Informationen und Gesetzen, erst ein Bewusstsein der Bevölkerung dafür zu schaffen, dass ihnen überhaupt Rechte zustehen. Sie führte den Teilnehmern vor Augen, dass Regulierungen zwar ein probates Mittel zur Bekämpfung von Desinformation und Propaganda darstellen können, betonte abschließend noch einmal deren ambivalente Natur. Um dem Missbrauch von Regulierungen als gar Propagandawerkzeug vorzubeugen, sei das Bestehen einer gefestigten, demokratischen Zivilgesellschaft unerlässlich.

Im Anschluss an die Begrüßung der Teilnehmer der 20. Frankfurter Medienrechtstage 2024 durch den Präsidenten der Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder), **Prof. Dr. Eduard Mühle**, moderierte **Christoph Plate** ein Gespräch zwischen **Justine Limpitlaw** und **Ferdinand Gebringer**, politischer Berater für interne Sicherheit und Cybersicherheit der Konrad-Adenauer-Stiftung, zum Thema „Einblicke in globale Desinformations- und Propagandastrategien“.

Limpitlaw skizzierte eingangs Versuche chinesischer und russischer Einflussnahme auf dem afrikanischen Kontinent. Durch den Einsatz von Bot-Farmen seien Russland und China darum bemüht, die Länder des afrikanischen Kontinents weg von liberalen, demokratischen in nationalistischere Gesellschaftsstrukturen hinüberzuführen. Perspektivisch wolle man dadurch die BRICS stärken. Zusätzlich versuche China durch finanzielle Unterstützungen, insbesondere auch bei medialen Projekten, seinen Einfluss in Afrika zu untermauern. So sei der chinesische Staat bereits Hauptanteilseigner des sambischen Staatsfernsehens. Ferner installiere China sogar eigene Fernsender in ganz Afrika und biete privaten Haushalten Unterstützung bei deren Digitalisierung. Von den afrikanischen Staaten sei indes keine Hilfe bei der Schaffung eines unabhängigen Gegengewichts zu befürchten. Einzig die Schulung der Medienkompetenz und das Gewahrwerden der eigenen Rechte der Zivilbevölkerung sieht **Limpitlaw** als probate Gegenmittel an.

Gebringer betonte im Anschluss, dass auch Deutschland nicht auf die organisierte Verbreitung von Desinformation und Propaganda vorbereitet sei. Um zu untermauern wie real die Gefahr auch für Deutschland bereits 2024 ist, führte

Geringer an, dass bereits heute sechsmal mehr „Fake News“ pro Tag veröffentlicht würden, als echte Nachrichten. Gerade deshalb sei es nun wichtig, die Strategien zur Desinformation zu verstehen, um die dahinterstehenden Intentionen zu begreifen.

So versuche China mit seiner „50-Cent-Army“ maßgeblich, langfristig das globale Narrativ über China zu beeinflussen. Russland habe unter Anwendung der „mirror-effect-tactic“ ähnliche Ziele. Allen Manipulationsversuchen sei jedoch gemein, dass sie die Gesellschaften anderer Staaten dadurch zu destabilisieren suchen, indem sie Spaltungen in der Zivilgesellschaft provozieren.

Generell habe Deutschland gegen ein solches Vorgehen keine kohärente Antwort. So habe man bisher institutionell keine klaren Rollen in der Bekämpfung benannt und sich fahrlässig auf Antworten privater Initiativen verlassen.

Im Anschluss daran entspann sich eine Diskussion um die Frage, wieso eine rechtliche Antwort auf Desinformation oftmals so lange dauerte. Es sei, so kritisierte **Gebringer**, bis heute kein politischer Wille vorhanden, Regulierungen als Maßnahmen gegen Desinformation zu ergreifen. **Plate** warnte vor aktionistischen Überregulierungen und verwies in diesem Zusammenhang auf den Digital Service Act der Europäischen Union. Darüber hinaus sei, so **Plate** weiter, Kern des Problems nicht die Desinformation per se, sondern dass hierdurch in der Folge verloren gehende Vertrauen der Zivilbevölkerung in einen gemeinsamen „common sense“, eine gemeinsame Wahrheit, welche schließlich die Spaltung einer Zivilgesellschaft bedinge.

Mit „Deepfakes, Bots und Vorurteile. Die Rolle der KI bei der Erstellung und Bekämpfung von Desinformation“ beschäftigten sich anschließend **Dr. Rakoel Maertens**, Universität Oxford, und **Dr. Christopher Nehring**, Universität Sofia. **Dr. Maertens** machte die Teilnehmer zunächst mit der psychologischen Dimension von Desinformation bekannt. Er verwies eingangs auf die möglichen Einsatzformen von künstlicher Intelligenz zur Bekämpfung von Desinformation und Misinformation.

So seien aus psychologischer Sicht insbesondere die Zusammenhänge zwischen dem Denken und Handeln von Menschen oftmals noch recht unklar und insofern auch rational schwer zu beeinflussen. Allgemein ließe sich aber feststellen, dass Menschen dazu neigen, negative Informationen länger behalten zu können und die Wiederholung von Narrativen unabhängig vom Inhalt deren Informationen festige. Aus psychologischer Sicht böten sich unterschiedliche (zeitliche) Ansatzpunkte zur Bekämpfung von Falschinformation. Ein Entgegenwirken sei mithin vor, während und nach der Konfrontation mit Falschinformation denkbar. Abhängig von deren zeitlicher Anknüpfung könnten die Maßnahmen das Denken oder das Handeln der Menschen mehr oder weniger effizient beeinflussen. Typischerweise setzten Strategien zeitlich nach der Konfrontation mit Falschinformation an. Dies erweise sich psychologisch aber nicht als sonderlich aussichtsreich. Auch Ansätze, welche zeitlich während der tatsächlichen Beeinflussung durch Falschinformation ansetzen, seien nicht sonderlich nachhaltig. **Dr. Maertens** betonte demgegenüber, dass man bereits präventiv über die Wirkungsweisen von Fehlinformation und die unterschiedlichen Dimensionen der jeweiligen Berichterstattung aufklären müsse. So könnten wahre Informationen, welche neben Falschinformationen präsentiert würden, die Wirkungsweise von Falschinformation aufheben. Am wirkungsvollsten erweise sich diese Gegenüberstellung, wenn der Konsument dabei unvoreingenommen die unterschiedlichen Darbietungen rezipieren würde („actively open minded thinking“).

Solche Präsentationen könnte zukünftig auch künstliche Intelligenz bewerkstelligen. **Dr. Maertens** verwies nachdrücklich auf die Verantwortung der „Big 5“ zur Anpassung ihrer Algorithmen, welche derzeit noch aktiv die Verbreitung von Falschinformationen befeuern.

Dr. Nebring präsentierte zunächst eine Aufstellung dessen, welche Rolle Künstliche Intelligenz technisch in der Medienlandschaft 2024 bereits einzunehmen vermag. Von der Initialisierung erster Nachrichtensender, welche redaktionell und in der Präsentation ausschließlich auf Künstliche Intelligenz zurückgreifen, sowie die Einflussnahme der Nutzung von Künstlicher Intelligenz in der Berichterstattung über den Israel-Konflikt. Damit einhergehend stellten sich in erster Linie dringende ethische Fragen, wie etwa, ob es zur Kategorisierung von wahrer und richtiger Berichterstattung neuer Kategorien bedürfe.

Spezieller noch sei fraglich, welche Punkte zukünftig Orientierung in diesem Unterscheidungsprozess bieten könnten und wie diese Orientierungspunkte ausgestaltet sein müssen, um auch weiterhin eine anthropozentrische Berichterstattung gewährleisten zu können.

Problematisch sei insofern, dass es bereits heute teilweise keine Originale mehr gäbe, durch welche „Fakes“ entlarvt werden könnten. Technisch sei nicht absehbar, dass Software darüber hinaus jemals bewerkstelligen könnte, solche „Fakes“ verlässlich zu erkennen.

Hierzu stellte **Dr. Maertens** die Frage, welches Ziel zu entwickelnde Strategien gegen Desinformation hätten. Angesichts des bereits heute unversiegbaren Stroms an Desinformation, könne es nur ein hehrer Wunsch sein, Desinformation im Keim ersticken zu wollen. Vielmehr könnten solche Strategien rein ergebnisorientiert danach streben, der Intention von Desinformationskampagnen, der Spaltung von Zivilgesellschaften, Vorschub zu leisten. Insofern müsse Künstliche Intelligenz als probates Mittel zur Umsetzung solcher Strategien angesehen werden, als Künstliche Intelligenz den innergesellschaftlichen Diskurs auch anregen könne.

Auf diese Diskussion folgte ein von **Ralitsa Stoycheva**, wissenschaftliche Mitarbeiterin des Medienprogramms Südosteuropa der Konrad-Adenauer-Stiftung, moderiertes Panel mit **Prof. Dr. Martin Grothe**, Geschäftsführer der complexium GmbH, **Dr. Maertens** und **Dr. Nebring** zum Thema „Digital Listening und KI gegen Desinformationskampagnen“.

Die zuletzt gestellte Frage, ob Künstliche Intelligenz zu einem besseren Austausch innerhalb der Zivilgesellschaft genutzt werden könne, setzte sich fort. **Dr. Nebring** zeigte sich angesichts dessen weiterhin pessimistisch, als sich durch den „guten Einsatz von KI“ weniger Geld verdienen lasse. So betonte auch **Prof. Dr. Grothe**, dass sich andere Techniken als Künstliche Intelligenz möglicherweise als wirkungsvollere Instrumente zur Bewertung von Desinformation herausstellen könnten. Er verwies insbesondere auf die Möglichkeit von Netzwerkanalysen, welche die Urheberschaft von Desinformation und folglich auch systematisch Desinformation nachvollziehen könnten. Einig war man sich indes, dass unabhängiger Qualitätsjournalismus wichtiger denn je sei. Nicht Künstliche Intelligenz stelle einen direkten Angriff auf unsere Demokratie dar, hingegen aber Wahlergebnisse. Die Zivilbevölkerung sei nicht sonderlich wählerisch bei der Filterung von Information und müsse daher weiterhin mit Qualitätsjournalismus erreicht werden.

Wie Qualitätsjournalismus zeitgemäß in der Praxis gewährleistet werden kann und welchen Herausforderungen sich Journalisten im Jahr 2024 gegenübergestellt sehen, berichteten im Anschluss **Claus Liesegang** und **Beate Bias**, Chefredakteur bzw. stellvertretende Chefredakteurin der Märki-

schen Oderzeitung, der Lausitzer Rundschau und des Oranienburg Generalanzeigers, anhand eines Einblicks in den journalistischen Arbeitsalltag.

Schwierigkeiten bei der Recherche, welche aus der veränderten Natur der Informationsströme resultierten, kämen nur auf, wenn die Informationen von Drittanbietern, wie der dpa, stammten. So verfüge die dpa aber über ein umfangreiches Faktencheckernetzwerk. Eine weitere große Herausforderung im Zusammenhang mit Künstlicher Intelligenz im redaktionellen Alltag stelle hingegen die Vielzahl an E-Mails dar, welche die Redaktion täglich erreichten, etwa 120.000 E-Mails pro Tag. Um die fachgemäße Sichtung dieser Informationsflut zu bewerkstelligen, setzte man bereits heute KI-Tools ein, um die Nachrichten zu filtern. Perspektivisch bestünde die Aufgabe von Qualitätsjournalismus darin, sich angesichts der neuen medialen Verbreitungswege und dem damit verbundenen Eintritt in den Wettbewerb mit einer großen Zahl an teils interessengetriebenen Laienjournalisten, weiterhin auf dem Markt zu beweisen. Es ginge mit dieser veränderten Wettbewerbslage, so **Liesegang**, nicht zwingendermaßen ein vollständiger Verlust von Deutungsmacht einher, doch stelle Online-Journalismus eine andere Form von Informationsvermittlung dar, welcher grundlegend anderen Mechanismen unterliege. So stelle sich bei der Konzipierung neuer Beiträge stets auch die Frage, wie und ob die Sichtbarkeit von Medien auf Google und Co. dadurch gewährleistet werden kann.

Der zweite Teil der 20. Frankfurter Medienrechtstage widmete sich schließlich dem Zustand der Medien- und Informationsgesellschaften Südosteuropas.

In einem ersten Panel unter der Moderation von **Emil Georgiev**, Medienrechtsanwalt aus Sofia, diskutierten **Alexander Kachamov**, als bulgarischer Vertreter, und **Codruta Simina**, als journalistische Vertretung Rumäniens, den Einfluss und die Bekämpfung von Desinformation in Südosteuropa innerhalb der Europäischen Union.

Kachamov gab den Teilnehmern in Anknüpfung an die Fragen des ersten Teils einen groben Überblick über die rechtlich möglichen Reaktionen, mit welchen Desinformation in Bulgarien begegnet werden könne. So diskutiere man in Bulgarien, anlässlich der russischen Einflussnahme infolge des Ukraine-Kriegs, bereits öffentlichkeitswirksam, ob dem Phänomen der Desinformation mit Einschränkungen der Meinungsfreiheit Einhalt geboten werden könne, doch habe sich die bulgarische Legislative bisher nicht über Legaldefinitionen der Des- bzw. Misinformation verständigen können. Als probates Mittel zur Eindämmung der durch Desinformation verbreiteten Überzeugungen habe sich jedoch eine verstärkte staatliche Kommunikation über Desinformation herausgestellt.

Simina machte sich nachhaltig für eine Aktualisierung des journalistischen Berufsethos stark, der nunmehr speziell auch darin bestehen müsse, die Reichweite von Desinformation einzuschränken. **Simina** zeigte sich hingegen skeptisch, ob man auf den politischen Willen zur Eindämmung von Falschinformationen vertrauen könne. So habe der Diskurs um Desinformation die rumänische Bevölkerung und mithin Legislative weitestgehend noch nicht erreicht. Einig war man sich jedoch dahin gehend, dass insbesondere Transparenz in der Informationsvermittlung notwendig sei, um die Intentionen von Information einordnen und vermitteln zu können. Zensur solle hingegen um jeden Preis vermieden werden. Unisono wünsche man sich die Um- bzw. Durchsetzung eines klaren europäischen Rechtsrahmens, welcher vornehmlich präventiv der Vermittlung von Desinformation vorbeugen solle.

Die Bekämpfung von Desinformation in Südosteuropa außerhalb der EU war Gegenstand des abschließenden, von Prof. Dr. Claudia Weber moderierten Panels mit Orest Dabi-ja, als Vertreter Moldawiens, Hyrije Mehmeti, als Repräsentantin des Kosovo und Dragan Sekulovski für Nordmazedonien.

Insbesondere die moldawische Medienlandschaft würde demnach noch heute durch die klassischen Medien, insbesondere das Fernsehen, dominiert. Es stellten sich in Moldawien in der Umsetzung von Strategien gegen Desinformation mithin nicht die klassischen Fragen im Umgang mit Desinformation. Doch sei insbesondere auch die Transparenz der vermittelten Informationen in einer (vormalig) durch russische Oligarchen dominierten Medienlandschaft, ein grundsätzliches Bedürfnis.

Ganz anders und typisch für die Balkanstaaten seien die sozialen Medien in der Gesellschaft des Kosovo durch alle Altersschichten hindurch omnipräsent. Problematischer Weise gehe diese Entwicklung jedoch mit einer grundsätzlichen Medieninkompetenz einher, weshalb durch das Internet vermittelte Desinformation ein großes Problem im Kosovo darstelle. Dies betreffe nicht nur die Zivilbevölkerung, sondern maßgeblich auch Journalisten, welche oftmals nicht die notwendige journalistische Sorgfalt an den Tag legten. Gerade auch vor dem Hintergrund, dass sich gesellschaftliche und politische Tendenzen in den Balkanstaaten oftmals von Serbien ausgehend auf viele weitere Staaten überschlugen, sei ein gesamteuropäischer Ansatz gegen Desinformation angezeigt.

Zum Abschluss der 20. Medienrechtstage zog der Initiator der Frankfurter Medienrechtstage Prof. Dr. Johannes Weber-

ling, Berlin / Frankfurt (Oder), ein erstes Resümee. Angesichts der gewonnenen Erkenntnisse könne man Desinformation als „bewusste, planmäßige Falschinformation zum Zwecke der Förderung eigener Interessen“ fassen. Künstliche Intelligenz habe sich als Booster für die Verbreitung von Desinformation herausgestellt, doch dürfe man optimistisch sein, dass Künstliche Intelligenz auch gegen die Verbreitung von Desinformation eingesetzt werden könnte. Eine mögliche Strategie sei das von Prof. Dr. Grothe vorgestellte „digital listening“.

Man habe erkannt, dass Desinformation bestenfalls präventiv zu begegnen sei. Hierbei sei insbesondere die Europäische Union in die Pflicht zu nehmen, als diese als ausreichender Gegenpol die „Big 5“ zu einer Modifizierung ihrer Algorithmen möglicherweise bewegen könne. Gleichwohl müsse man auch die Zivilgesellschaften zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den Medien ermahnen und die Medienkompetenz des Einzelnen schärfen. Die demokratischen Gesellschaften müssten Strategien zur Bekämpfung der Verbreitung von Desinformation und Propaganda entwickeln, um gleichzeitig die Grundsätze der Meinungsfreiheit und des unabhängigen Journalismus zu wahren. Das eigentliche Problem sei aktuell, zunächst unabhängig von Ursache und Wirkung, die zunehmende Spaltung vieler Zivilgesellschaften. Es bestehe aber zumindest die begründete Hoffnung, dass man durch die Schaffung positiver Anreize durch verstärkte Kommunikation diese Lücken zu schließen vermag. Weitergehende Regulierungen seien deshalb zumindest in Deutschland (noch) nicht erforderlich.

NJ Rechtsprechung

PERSÖNLICHKEITSRECHT

Prüfsteine bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer Berichterstattung

KG Berlin, Beschluss vom 11. März 2024 – 10 U 113/23 (LG Berlin)

BGB § 1004

Die Tilgung einer Vorstrafe im Bundeszentralregister und das Verwertungsverbot des § 51 BZRG stellen wichtige Prüfsteine bei der Beurteilung der Zulässigkeit über die Berichterstattung einer Straftat dar.

(Amtlicher Leitsatz)

■ **Hinweis der Redaktion:** Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter GRUR-RS 2024, 5987.

GESELLSCHAFTSRECHT

Unzulässige Verlegung des Satzungssitzes einer GmbH ins Ausland

OLG Brandenburg, Beschluss vom 20. März 2024 – 7 W 10/24 (AG Frankfurt/Oder)

GmbHG § 4 a

Die Verlegung des Satzungssitzes einer GmbH in das Ausland kann nicht in das Handelsregister eingetragen werden.

(Amtlicher Leitsatz)

■ **Sachverhalt:** Die Gesellschafterversammlung der Antragstellerin, eine GmbH, hat beschlossen, den Sitz der Gesellschaft von (...) in B. nach (...) in W. zu verlegen. Diese Sitzverlegung und die Bestellung eines neuen Geschäftsführers hat die Antragstellerin zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht beide Eintragungen abgelehnt. Auf die Beschwerde der Antragstellerin hat es die Bestellung des Geschäftsführers eingetragen.

■ **Aus den Entscheidungsgründen:** Die Beschwerde ist, soweit ihr nicht abgeholfen worden ist, unbegründet.

§ 4 a GmbHG erfordert einen Sitz im Inland. Da eine Verlegung des Satzungssitzes einer GmbH in das Ausland unter Beibehaltung der deutschen Rechtsform nicht vorgesehen ist, bewirkt die Sitzverlegung ins Ausland entweder die Auflösung der Gesellschaft im Sinne der Beendigung ihrer Existenz nach deutschem Recht (...), oder der Verlegungsbeschluss ist zur Bewahrung vor dieser Rechtsfolge nichtig (...). Jedenfalls kann die Sitzverlegung nicht in das Handelsregister eingetragen werden. (...).

Mitgeteilt von RiOLG Dr. Axel Burghart, Brandenburg (Havel)

■ **Hinweis der Redaktion:** Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter BeckRS 2024, 5009.